

## Aus der Gesellschaft

### Bericht über das Vereinsjahr 2016/17

**Mi. 12. 10. 2016**

Bernhard SCHÖN (Wien)

„Nationalparke - der Weg vorwärts zur Wildnis. Herausforderungen für das Management“

**Mo. 17. 10. 2016**

Jacky Lucien ANDRIANTIANA (Parc Botanique et Zoologique de Tsimbazaza, Madagascar)

„Orchid (re)search in Madagascar“

*gemeinsam mit den „Freunden des Botanischen Gartens“ im Rahmen der „Biodiversity Lecture Series“*

**Mi. 19. 10. 2016**

Michael GÖTZINGER (Wien)

„Skelettsubstanzen: Biomineralogie und kulturelle Bedeutung“

*in Verbindung mit der Generalversammlung des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien*

**Mi. 16. 11. 2016**

Marianne KLEMUN (Wien)

„Einheit und Vielfalt. Franz UNGERS (1800–1870) Naturforschung im internationalen Kontext“

**Fr. 25. 11. 2016**

Bestäubungsbiologie-Symposium in Erinnerung an Stefan VOGEL (1925-2015)“ veranstaltet vom „Young Biologists' Club“ der Zool.-Bot.Ges.

Andreas JÜRGENS

Death and deception: The ecology and evolution of carrion flowers

Anton WEBER

The great discoveries of Stefan Vogel

Annemarie HEIDUK

*Ceropegia* pollination - Dishonest flowers - Deceived flies

Marion CHARTIER

How (much) do flowers vary? The floral morphospace of Ericales

Philipp SCHLÜTER

Pollination and speciation: insights from deceptive and rewarding orchids

Yannick STÄDLER

On the importance of shape in plant-pollinator interactions

Tamara POKORNY

Acquisition and exposition of perfumes by orchid bees

Martin STREINZER

Colour vision in male euglossine bees

Regine CLASSEN-BOCKHOFF

Force matters: choice experiments with bees at artificial flowers

Peter LAMPERT

Pollination and flower models in education at school

Petra WESTER

Pollination by small mammals in South Africa

Demetra RAKOSY

Insights into the evolution of imperfect mimicry in sexually deceptive orchids

Stefan DÖTTERL

Biology and chemical ecology of the intimate interaction between oil-secreting *Lysimachia* and oil-collecting *Macropis*

Florian KAROLYI

Flower handling of record holders: Adaptations for nectar-feeding in nemestrinid flies of South Africa

Lianka CAIRAMPONA

Floral traits select for pollinators: an experimental study in Andean *Salvia*

Florian ETL

Scent collecting male oil-bees? A new *Anthurium* pollination system

#### **Di. 29. 11. 2016**

Andreas WANNINGER (Wien)

„Baukasten Leben: Wie flexibel ist Evolution?“

#### **Mi. 30. 11. 2016**

Zum 10-jährigen Bestehen der Core Facility für Cell Imaging und Ultrastrukturforschung CIUS

Irene LICHTSCHEIDL

Licht- und elektronen-mikroskopische Techniken und Möglichkeiten der Core Facility

Martina WEBER

EIN Mikroskop ist nicht genug – Methodenvielfalt in der Pollen-forschung

#### **Mi. 15. 3. 2017**

Martina WEBER (Wien)

„Kein Verbrechen ohne Pollen – Die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten der Forensischen Palynologie“

#### **Mi. 5. 4. 2017**

Wolfgang SCHERZINGER

„Prozessschutz als Leitgedanke für Nationalparks und Wildnis – Herausforderung und Chance für eine innovative Naturschutz-Konzeption“

*Im Anschluss an die Generalversammlung der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich*

#### **Mi. 10. 5. 2017**

Christine BLATT und Stefan RESCH

„Kleinsäugerforschung und Artenschutz: Möglichkeiten und Grenzen“

**Sa. 13. 5. 2017**

„Algenkundliche Exkursion“ – Süßwasseralgen von Donau, Neuer Donau, Tritonwasser und Alter Donau

Leitung durch Bohuslav UHER und Barbara MÄHNERT

**Sa. 20. 5. 2017**

Exkursion: „Flora & Fauna über Serpentin und Grünschiefer“

Leitung durch Michael GÖTZINGER, Irene LICHTSCHEIDL, Herbert MARTH, Dominik RABL, Lorin TIMAEUS, Gerald SCHLAG, Josef WEINZETTL

*Die vereinsrechtlich gebotene Generalversammlung fand am 5. April 2017 statt*

## **Botanische Illustration im Botanischen Garten (2017)**

**29./30. April + 1. Mai 2017**

Kurs „Botanische Malerei im Botanischen Garten“ (Botanische Illustration im HBV) mit Margarte PERTL

**27./28. Mai + 29. Mai 2017**

Kurs „Botanische Malerei im Botanischen Garten“ (Botanische Illustration im HBV) mit Margarte PERTL

## **BioTaxSyst (2017)**

**11. – 15. September 2017****Bestimmungskurs Helminthen**

Kursleitung: Prof. JOACHIM (VetMed), Dr. SATTMANN (NHM), Dr. DUSCHER (Vetmeduni), Dr. KONECNY (Umweltbundesamt), Dr. FÜHRER (Vetmeduni), Mag. HÖRWEIG (NHM), Dr. HINNEY (Vetmeduni)

Kursort: Wien

*In Kooperation mit NHM Wien und VetMed*

## Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich Ausschuss 2017

- Präsidium:**
- Präsident:** Univ.-Prof. Dr. Fritz SCHIEMER  
**Generalsekretär/in:** vakant  
**Stv. Generalsekretärin:** Dr. Barbara-Amina GEREKEN-KRENN  
**Rechnungsführer:** Priv.-Doz. Dr. Alexander FRANZ  
**Stv. Rechnungsführer:** Univ.-Prof. Dr. Helmuth SIEGHARDT  
**Redakteur (Botanik):** Univ.-Prof. Dr. Rudolf MAIER  
**Redakteur (Zoologie):** Mag. Benjamin SEAMAN  
**Bibliothekarin:** Dr. Petra HUDLER, M.Sc.  
**Sekretär:** Maximilian PETRASKO, B.Sc.
- Vizepräsident:** Univ.-Prof. Dr. Friedrich EHRENDORFER  
**Vizepräsident:** Dr. Gerhard AUBRECHT
- Ehrenpräsident:** Univ.-Prof. Dr. Friedrich SCHALLER  
**Ehrenpräsident:** Univ.-Prof. Dr. Erich HÜBL
- Ausschussräte:**
- Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Karl Georg BERNHARDT  
 Univ.-Prof. Dr. Monika BRIGHT  
 Univ.-Prof. Dr. Erhard CHRISTIAN  
 Univ.-Prof. Dr. Stefan DÖTTERL  
 Mag. Fritz GUSENLEITNER  
 Univ.-Prof. Dr. Alois HERZIG  
 Univ.-Prof. Dr. Michael KIEHN  
 Priv.-Doz. Dr. Matthias KROPF  
 Univ.-Prof. Dr. Elsalore KUSEL  
 Univ.-Prof. Dr. Harald NIKLFELD  
 Univ.-Prof. Dr. Herbert NOPP  
 Mag. Wolfgang PAILL  
 Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang PUNZ  
 Univ.-Prof. Dr. Karl SÄNGER  
 Dr. Helmut SATTMANN  
 Univ.-Prof. Dr. Birgit SCHLICK-STEINER  
 Univ.-Prof. Dr. Andreas WANNINGER  
 Univ.-Prof. Dr. Roman TÜRK  
 Univ.-Prof. Dr. Manfred WALZL
- Rechnungsprüfer:**
- Mag. Michael DOBIAS  
 Mag. Ursula FRAUNSCHEL
- Redakteur der  
Koleopterologie:**
- Dr. Manfred JÄCH

## **Satzungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich**

### **Beschlossen bei der Generalversammlung am 5.4.2017**

#### **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen „Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich“ (Österreichische Zoologisch-Botanische Gesellschaft).

#### **§ 2 Vereinssitz**

Der Sitz des Vereins ist Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet von ganz Österreich.

#### **§ 3 Vereinszweck und Erreichung desselben**

(1) Die Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, gemeinnütziger Verein und hat seit ihrer Gründung den Zweck, das Studium der wissenschaftlichen Zoologie, Botanik und Ökologie anzuregen, zu fördern und zu verbreiten, und im Sinne einer Plattformfunktion den Kontakt der Wissenschaftler untereinander sowie mit Studierenden und weiteren Fachinteressierten zu vermitteln.

(2) Zur Erreichung des Zwecks dienen alle Tätigkeiten, welche geeignet sind, die österreichische wissenschaftliche Lehre und Forschung zu befördern, insbesondere

- Abhaltung von Vorträgen, Exkursionen, Fachtagungen und anderen der wissenschaftlichen Lehre und Fortbildung dienenden Veranstaltungen
- Herausgabe periodischer und aperiodischer wissenschaftlicher Druckschriften, teils in Eigenregie, teils in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen; Pflege und Erweiterung der Bibliothek.

#### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Zu den Mitteln zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zählen insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sachzuwendungen, sowie die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

#### **§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Es gibt in der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich vier Arten der Mitgliedschaft. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Förderern und korporativen Mitgliedern.

(2) *Ordentliche Mitglieder* sind natürliche Personen, die durch ihren Beitritt alle Rechte und Pflichten im Verein übernehmen.

Den Titel eines *Ehrenmitglieds* verleiht die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses solchen Personen, welche sich entweder um die Naturwissenschaften oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

Den Titel eines *fördernden Mitglieds* erhalten Personen, welche nicht aktiv im Verein mitgestalten wollen, sondern die Interessen des Vereins durch einmalige Zuwendung eines Betrages fördern, welcher mindestens das Fünfzigfache des jeweiligen Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder beträgt.

*Korporative Mitglieder* können nur fachlich verwandte Institutionen werden; zur Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Generalversammlung werden sie durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

(3) Die Aufnahme von ordentlichen und von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Ausschusses; der Ausschuss kann diese Befugnis für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder bezüglich bestimmter Personengruppen oder allgemein mit bestimmten Auflagen an den Vorstand delegieren

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch ausdrückliche Austrittserklärung schriftlich oder per email (welche für das jeweils nächste Kalenderjahr gültig ist und nicht von der Zahlung für das jeweils laufende Kalenderjahr entbindet)
2. Durch Abfall: Wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt wurde – nach Mahnung nach dem ersten Jahr und nochmaliger Mahnung mit Androhung der Streichung nach einem zweiten Jahr – ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied aus dem Mitgliederstand zu streichen.
3. Bei gröblicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins kann der Ausschuss den Ausschluss aus dem Verein aussprechen, wogegen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung bei einem Schiedsgericht gem. § 14 zulässig ist. Bis zu einer allfälligen Aufhebung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht ruht jedoch die Mitgliedschaft.
4. Durch Ableben.

## § 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen sowie die Sammlungen und die Bibliothek nach den festgesetzten Regelungen zu benutzen und die Publikationen des Vereins nach den festzulegenden Konditionen zu beziehen. Weiters haben alle Mitglieder Sitz und Stimme in der Generalversammlung (korporative Mitglieder durch eine bevollmächtigte Person), das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder einzubringen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, fördernde und korporative Mitglieder nur das aktive (d.h. keine Wählbarkeit in Ausschuss oder Vereinsfunktionen).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie verpflichten sich insbesondere, die von der Generalversammlung über Vorschlag des Ausschusses festgelegten Beiträge bis längstens Ende des Kalenderjahres zu leisten. Fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit; die Höhe des Beitrages korporativer Mitglieder, in Form von Geld- oder Sachleistungen, ist mit jedem gesondert zu vereinbaren (durch den Vorstand, mit Zustimmungspflicht des Ausschusses).

## § 8 Organe des Vereins

Der Verein *Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich* handelt durch seine Organe

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Ausschuss (§ 10)

- c) der Vorstand (§ 11)
- d) die Rechnungsprüfer/innen (§ 12)
- e) das Schiedsgericht (§ 14)

## § 9 Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung obliegt:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Ausschusses sowie die Genehmigung des Finanzjahresabschlusses;
2. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Ausschusses;
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und weiterer Ausschussräte, sowie der Rechnungsprüfer,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis,
6. Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen müssen über Beschluss des Vorstands, des Ausschusses oder über Antrag von mindestens 15 Mitgliedern, sofern diese weniger als 10% der Mitglieder ausmachen, ansonsten von mindestens 10 % der Mitglieder, längstens binnen Monatsfrist einberufen werden. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder bedürfen der Vorberatung durch den Ausschuss.

(3) Zu ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung mit den zur Entscheidung anstehenden Themen. Die Einberufung, ordnungsgemäße Einladung und Vorsitzführung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Verhinderungsfall einer nach Satzung oder durch den Vorstand zu bestimmenden Stellvertretungsperson.

Auf begründeten Wunsch des Präsidenten / der Präsidentin bzw. der bestellten Stellvertretungsperson kann der Vorsitz der Sitzung für bestimmte Tagesordnungspunkte oder auch zur Gänze, einem anderen, von der Generalversammlung ad hoc zu wählenden Mitglied übertragen werden.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 15 % der Vereinsmitglieder. Widrigenfalls muss die Generalversammlung um mindestens 15 Minuten verschoben werden und ist danach jedenfalls beschlussfähig.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu den inhaltlichen bestimmten Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert (§ 15) oder der Verein aufgelöst werden soll (§ 16), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen, alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Zur Wahl in den Ausschuss bzw. in eine bestimmte Vorstandsfunktion, ebenso wie zu einer Abwahl, ist eine absolute Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss ist das Vertretungsorgan der Mitgliederschaft mit Richtlinienkompetenz für die operative Leitung des Vereins. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, je einer Vertretungsperson jeder Sektion und weiteren Ausschussräten. Alle genannten Mitglieder des Ausschusses haben je eine Stimme.

Alle Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen die von Sektionen zu bestellenden Vertreter/innen, werden von der Generalversammlung gewählt. Alle Vereinsmitglieder können Kandidat/innen aus dem Mitgliederkreis nominieren; der Ausschuss ist für eine turnusmäßige Wahl zur Erstellung eines Wahlvorschlages verpflichtet.

Die Wahlen erfolgen im zweijährigen Rhythmus. Diese zweijährige Funktionsperiode beginnt vier Wochen nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt möglich.

(2) Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Agenden, insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über die wissenschaftliche Ausrichtung und thematische Schwerpunktsetzung,
2. Festlegung von Richtlinien für die Finanzgebarung des Vereins,
3. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und korporativen Mitgliedern
4. Präsentation von Wahlvorschlägen für Präsidiums- und Ausschussmitglieder,
5. Vorberatung von Anträgen an die Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder.
6. Genehmigung der Bildung von Sektionen (siehe § 13 Sektionen).

Im Falle eines Rücktritts oder der dauernden Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der Ausschuss, sofern dies für die Fortführung der Geschäfte notwendig ist und gewählte Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, provisorische Ersatzleute bis zur nächsten Generalversammlung bestimmen.

(3) Ausschusssitzungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Sitzung muss mindestens drei Wochen im Voraus ergehen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten | einer Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Auf begründeten Wunsch des Präsidenten / der Präsidentin bzw. Vizepräsident/in kann der Vorsitz der Sitzung für bestimmte Tagesordnungspunkte oder auch zur Gänze, einem anderen, vom Ausschusses ad hoc zu wählenden Ausschussmitglied übertragen werden.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung aller Ausschussmitglieder die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (Präsenzquorum). Gültige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder (Konsensquorum).

(5) Die Rechnungsprüfer sind zur Teilnahme an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht berufen.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das operative Leitungsorgan, das über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung gültig entscheiden kann, die nicht dem Ausschuss vorbehalten sind bzw. die ihm vom Ausschuss übertragen werden; das sind insbesondere die Personalauswahl bei Anstellungen bzw. Auftragsvergaben, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorgaben für



die Führung der Bibliothek, Regelungen für das vereinseigene Verlagswesen, Art des Rechnungswesens, Abhaltung von Veranstaltungen u.dgl.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, zwei Vizepräsident/innen, dem/der Generalsekretär/in, dem/der Kassier/in, den zoologisch-botanischen Redakteur/innen, dem/der Bibliotheksreferent/in und dem/der Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen, letzteres zumindest für die Positionen Kassier/in und Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder werden über Vorschlag des Ausschusses von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von 2 Jahren in die bestimmten Funktionen gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied kann neben einer Hauptfunktion zusätzlich die Stellvertretung einer anderen Funktion oder – ohne Hauptfunktion – die Stellvertretung zweier Funktionen innehaben.

Darüber hinaus sind folgende Kombinationen von zwei Hauptfunktionen in einer Person zulässig: Generalsekretär/in mit Redakteur/in oder mit Bibliotheksreferent/in, Schriftführer/in mit Redakteur/in oder mit Bibliotheksreferent/in, Redakteur/in mit Bibliotheksreferent/in.

In Wahrnehmung der „organschaftlichen Vertretung“ gem. Abs.(6), können die hierzu berufenen Funktionsträger/innen, d.s. Präsident/in, Kassier/in und Schriftführer/in, sowie deren Stellvertreter/innen, nicht gleichzeitig in zwei dieser Funktionen verantwortlich tätig werden.

(3) Der Vorstand ist zur kollektiven Entscheidung in allen Agenden berufen, welche die Vorstandsmitglieder nicht in ihrer Eigenverantwortung wahrnehmen können; das sind alle in Abs. (1) aufgezählten sowie die Disposition von Ausgaben nach Maßgabe der Richtlinien des Ausschusses.

Beschlüsse sind gültig, wenn sie entweder in einer vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin (bei Verhinderung Vizepräsident/in) einberufenen Sitzung gefasst werden, oder wenn allen Mitgliedern ein Antrag zugeleitet wurde und nachweislich eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder die Zustimmung erteilt. Auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Antrag vor Beschlussfassung in einer Sitzung behandelt werden.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, hat er auch sonst den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen solche Auskünfte zu erteilen.

(5) Den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern kommen folgende Aufgaben zu:

Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Außenvertretung des Vereines, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten durch Vorstandsbeschluss anderes bestimmt wird. Weiters obliegt ihm/ihr die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Vereinsorganen bzw. mit Vereinsaufgaben betrauten Personen. Solche Koordinationsaufgaben kann er/sie auch generell oder im Einzelfall an den Generalsekretär / die Generalsekretärin delegieren. Durch zeitgerechte Befassung der statutengemäß zuständigen Organe (auch Einberufung und Leitung) hat er/sie weiters dafür zu sorgen, dass die für den Verein nötigen Entscheidungen getroffen werden.

Wenn in dringlichen Angelegenheiten ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig zustande gebracht werden kann, ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, unter Beiziehung mindestens eines weiteren sachkundigen Vorstandsmitgliedes auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes als Ganzen fallen, Anordnungen zu treffen; hierüber ist der Vorstand umgehend zu informieren.

Der *Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin* ist das exekutive Organ des Vereins und besorgt die laufenden Geschäfte, unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Koordination der verschiedenen Aktivitäten des Vereins, sowie bei der Vorbereitung von Generalversammlungen und Sitzungen von Ausschuss und Vorstand. Durch Vorstandsbeschluss können ihm/ihr – im beidseitigen Einvernehmen – die selbständige Erledigung laufender Angelegenheiten, die Organisation bestimmter Veranstaltungen und andere besondere Aufgaben übertragen werden.

Der *Kassier bzw. die Kassierin* („Rechnungsführer/in“) ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen entsprechender Beschlüsse des Vorstands (insbes. Haushaltsplan) verantwortlich. Er bzw. sie erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und leitet diesen zeitgerecht vor Vorlage bei der Generalversammlung den Rechnungsprüfer/innen zu.

Der *Schriftführer bzw. die Schriftführerin* ist für die Protokollführung, jedenfalls ausreichende Dokumentation rechtlich bedeutsamer Beschlüsse der Vereinsorgane Generalversammlung, Ausschuss und Vorstand verantwortlich.

Die *Redakteure bzw. Redakteurinnen* sind – im Rahmen der Vorgaben von Ausschuss und Vorstand – für die Herstellung der vom Verein herausgegebenen Publikationen von der Einwerbung bzw. Auswahl von Beiträgen bis zur Drucklegung verantwortlich.

Der *Bibliothekreferent bzw. die Bibliotheksreferentin* („Bibliothekar/in“) verwaltet die Bibliothek, insbesondere die Katalogisierung und die Pflege des Schriftentausches.

(6) Zeichnungsbefugnis für den Verein („Organschaftliche Vertretung“)

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Fertigung durch den/die Präsidenten/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich, u. zwar bei vermögenswerten Geschäften und bei der Erteilung von Bankzeichnungsberechtigungen mit dem Kassier/in bei sonstigen sowie vereinsgesetzlichen Urkunden mit dem/der Schriftführer /in. Bei Verhinderung eines/einer der Genannten tritt jeweils dessen/deren Stellvertreter/in ein.

## § 12 Rechnungsprüfer

Den von der Generalversammlung zu wählenden mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung und des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Berichterstattung an die Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben unabhängig und unbefangen zu sein und dürfen in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehören bzw. angehört haben. Im Übrigen gelten bezüglich Bestellung und Funktionsperiode die Bestimmungen für den Ausschuss in § 10 (1) u. (2) analog.

### **§ 13 Sektionen**

Zur intensiveren Pflege einzelner Gebiete der Naturwissenschaften bzw. zur Verbesserung regionaler Kooperationen können von den Mitgliedern des Vereins Sektionen gebildet werden. Gründung und Konstituierung der Sektionen können nur mit Zustimmung des Ausschusses erfolgen. Jede Sektion wählt sich eine Leitungsperson, deren Stellvertreter/in sowie einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

### **§ 14 Schiedsgericht**

Alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, insofern zu deren Schlichtung ein Ausschussvotum nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes zu unterziehen, zu welchen die streitenden Teile je 2 Mitglieder entsenden, welche gemeinsam einen Obmann wählen. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet das Los. Sollte eine Partei binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so werden dieselben durch den Ausschuss bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit absoluter Majorität. Das ordentliche Gericht kann erst bei Nichteinigung 6 Monate nach Einberufung des Schiedsgerichtes angerufen werden. (§8 VerG)

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Sie erfolgen grundsätzlich über Vorschlag des Ausschusses. Ansonsten sind Anträge aus dem Mitgliederkreis schriftlich und von 15 Mitgliedern unterfertigt einzureichen. Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Abstimmung der Vorberatung und Stellungnahme durch den Ausschuss. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur über Antrag des Ausschusses durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung eine Person oder ein Kollektiv von bis drei Personen, möglichst aus dem Kreis der letzten oder früheren organschaftlichen Vertreter, zum Abwickler zu berufen. Der Abwickler hat das (nach Abdeckung der Passiven verbleibende) Vereinsvermögen, einschließlich der Bücher und Sammlungen, – unter Berücksichtigung allfällig bereits bestehender Vereinbarungen mit dritten Körperschaften, sowie unter Bedachtnahme auf erkennbare mehrheitliche Präferenzen der Mitgliederschaft – einem fachlich nahestehenden gemeinnützigen Zweck im Sinne der § 39 Z 5 und § 41 Abs. 2 BAO i.d.G.F. zu übertragen.

Das Vorstehende gilt sinngemäß auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.



## Hinweise für Autoren

„Acta ZooBot Austria“ (früher: „Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich“) erscheinen in Jahresbänden. Gedruckt werden wissenschaftliche Originalarbeiten ökologischen und systematischen Inhalts, entsprechend den Vereinsstatuten vorzugsweise mit Bezug auf Österreich und seine Nachbarländer. Manuskripte können in Deutsch oder Englisch abgefasst sein. Alle eingereichten Manuskripte unterliegen einer kritischen Begutachtung durch zwei Fachexperten des betreffenden Gebietes.

Mit der Übersendung eines Manuskripts an die Redaktion erklären die Autoren gegenüber der Gesellschaft, dass sie über sämtliche notwendigen Rechte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Artikels und des gesamten Bildmaterials verfügen, und erklären sich weiters ausdrücklich bereit, die Gesellschaft vollkommen schad- und klaglos zu halten, sollte sie wegen Verletzung irgendwelcher Rechte, insbesondere Urheberrechte, von wem immer in Anspruch genommen werden.

Das Manuskript erbitten wir per E-Mail oder auf Datenträger (USB-Stick, CD). Der Text muss mit Word® erfasst sein, Abbildungen und Tabellen (sofern diese umfangreich oder komplex sind) dürfen nicht in die Textdatei eingebunden sein. Abbildungen müssen separat als jpg- oder tif-Dateien, Tabellen als Word®- oder Excel®-Dateien beigegeben werden. Die Legenden für die Abbildungen und Tabellen müssen in einer separaten Datei zusammengefasst werden und in Deutsch und Englisch vorliegen. Im Text des Manuskriptes ist die Platzierung der Abbildungen und Tabellen durch einen geeigneten Hinweis zu vermerken.

Nur in begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit der Redaktion vom Text in digitaler Form abgesehen werden. In diesem Falle ist das Manuskript einseitig, DIN A4, mit Seitenlayout von 15,2 × 22 cm und 11-zeiligem Abstand einzureichen. An Auszeichnungen sind notwendig: unterbrochene Linie = sperren, Wellenlinie = kursiv (nur für wissenschaftliche Gattungs- und Artnamen), Großbuchstaben für Autorennamen.

An Formatierungen auf dem Datenträger sind zu berücksichtigen: Seiten-Layout: 15,2 × 22 cm; 1,5-zeilig, gegebenenfalls **Fettdruck** (Überschriften), *kursiv* (nur für wissenschaftliche Gattungs- und Artnamen) und **KAPITÄLCHEN** (Autorennamen). Bevorzugt werden gängige Schrifttypen (wie beispielsweise Times Roman) mit Punktgröße 12 (nicht kleiner!). Der Umfang der Beiträge ist auf 25 Manuskriptseiten (inklusive Abbildungen und Tabellen) limitiert. Arbeiten größeren Umfangs werden nur in Sonderfällen und bei Zustimmung des Präsidiums (Ausschusses) der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft, allenfalls gegen einen angemessenen finanziellen Beitrag angenommen. Die zusätzlichen Kosten, die sich durch Farbabbildungen ergeben, werden den Autoren in Rechnung gestellt.

### Gliederung und Gestaltung der Arbeit sollten folgenden Normen entsprechen:

- Titel der Arbeit
- Vor und Zuname der Autoren
- Zusammenfassung in Deutsch und Englisch
- Keywords (englisch)
- Einleitung
- Material und Methoden
- Ergebnisse (und)

- Diskussion
- Literatur
- Einsenddatum
- Anschrift u. E-Mail der Verfasser oder Verfasserinnen

Im laufenden Text werden Publikationen unter Angabe von Autorennamen (KAPITÄLCHEN) und Erscheinungsjahr zitiert, z. B. (HUBER 1982). Mehrere Arbeiten des gleichen Autors aus dem gleichen Jahr werden im Text durch a, b, c usw. unterschieden, z. B. (HUBER 1982a). Ein entsprechender Zusatz hinter der Jahreszahl muss auch im Literaturverzeichnis aufscheinen. Dort wird die im Text angeführte Literatur alphabetisch nach Autorennamen in folgender Weise zitiert: SAUBERER F. & TRAPPE E., 1938: Temperatur- und Feuchtigkeitsmessungen in Bergwäldern. Crtbl. Ges. Forstw. 67, 1–32.

Abbildungen (jpg- oder tif-Files) müssen in hochaufgelöster Form vorliegen (mindestens 300 dpi). Die Größe der Symbole, Buchstaben und Zahlen muss so gewählt werden, dass diese auch nach Verkleinerung der Druckvorlagen auf das Satzspiegelformat (max. 125 mm Breite und 192 mm Höhe) gut lesbar bleiben. Die Wiedergabe von Schwarz-Weiß-Fotos (in Sonderfällen auch in Farbe, siehe oben) ist möglich. Legenden in Deutsch und Englisch sind der Arbeit gesondert beizulegen.

Tabellen müssen eine druckfertige Form aufweisen und im Originalformat – entweder als Excel- oder Word-Datei – vorliegen (bitte aus Tabellen keine PDF-Dateien generieren und auch keine Bilddateien, um diese dann in Word einzubinden!). Überformate können in Ausnahmefällen (nach Rücksprache mit der Redaktion) als Falttabelle vorgesehen werden; ansonsten gelten die gleichen Maße wie oben. Kleintabellen können im Text untergebracht werden. Die Legenden der Tabellen müssen in Deutsch und Englisch separat vorliegen.

Jeder Autor erhält das pdf-File seines Artikels per E-Mail zugesandt. Sonderdrucke seiner Arbeit können durch Vermerk auf den Korrekturblättern zum Selbstkostenpreis bestellt werden. Die pdf-Dateien werden nach 2 Jahren über die Literaturplattform des Biologiezentrums in Linz online gestellt.

**Manuskripte sind zu senden an:**

redaktion.zoobot@univie.ac.at

Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich, Postfach 35, 1091 Wien Austria

Für die Redaktion

Rudolf MAIER

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien.](#)  
[Frueher: Verh.des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [154](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Aus der Gesellschaft Bericht über das Vereinsjahr 2016/17 251-264](#)